

BStGer BV.2007.8 vom 29. Oktober 2007

Bundesstrafgericht, 2007-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2007.8

FR: TPF BV.2007.8 du 29 octobre 2007

IT: TPF BV.2007.8 del 29 ottobre 2007

Regeste

Beschlagnahme (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 VStrR)

Erwägungen

E. 22

August 2007 „Einsprache“ erhob und sinngemäss die Aufhebung der Beschlagnahme des Bargelds im Betrag von Fr. 1'350.-- verlangte (act. 1);

- die ESBK die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Beschwerdekammer weiterleitete und gleichzeitig mit Beschwerdeantwort vom 27. August 2007 auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen antrug (act. 2);

- A. eingeladen wurde, für das Beschwerdeverfahren bis 10. September 2007 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zu leisten (act. 3);

- infolge Nichtleistens des Kostenvorschusses Nachfrist bis 24. September 2007 angesetzt wurde unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 4);

- A. innert Frist mündlich um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte, weshalb ihm mit Schreiben vom 19. September 2007 das Formular um unentgeltliche Rechtspflege übermittelt wurde mit der Aufforderung, dieses bis 1. Oktober 2007 vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu retournieren (act. 5);

- A. innert dieser Frist weder das Formular um unentgeltliche Rechtspflege einreichte noch den verlangten Kostenvorschuss leistete;

- auf die Beschwerde somit androhungsgemäss infolge Nichtleistens des Kostenvorschusses nicht einzutreten ist (Art. 62 Abs. 3 BGG);

- das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels Substanziierung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG);

- A. demnach als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32);

- 3 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.